

## Andere Länder – andere Sitten? – Jugendschutzgesetz im Ausland

Grundsätzlich gilt in einem Reiseland das territoriale Recht, d.h. z.B. bei einer Freizeitmaßnahme in Frankreich das dort gültige Landesrecht:

5

Ist die Abgabe von **alkoholischen Getränken** an Kinder und Jugendliche oder der Verzehr durch Kinder und Jugendliche verboten?

Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen ausschließlich alkoholfreie Getränke (Gruppe 1) konsumieren und erwerben. Jedoch ist es Minderjährigen ab 16 Jahren gestattet im Beisein der Eltern oder Großeltern Alkohol zu konsumieren.

► CODE DE LA SANTÉ PUBLIQUE : ART. L. 3342-1, L. 3342-3 (Quelle: [http://www.sante.gouv.fr/IMG/pdf/Vente\\_sur\\_place\\_HD.pdf](http://www.sante.gouv.fr/IMG/pdf/Vente_sur_place_HD.pdf))



Das deutsche Jugendschutzgesetz als explizites Schutzgesetz ist jedoch Teil der elterlichen Personensorge und diese wird in Teilbereichen für die Dauer der Freizeitmaßnahme per Vertrag an die Leitung übertragen. Folglich bleiben Freizeitleitende den Bestimmungen des deutschen Jugendschutzes auch im Ausland verpflichtet, insbesondere dann, wenn die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und die im jeweiligen Reiseland voneinander abweichen. In einem solchen Fall gilt immer die „härtere“ Auslegung.

Kenntnisse des deutschen Jugendschutzgesetzes sind also in jedem Fall Grundvoraussetzung und gehören zum Basiswissen.

Dies bedeutet z. B. für eine Freizeitmaßnahme in Frankreich:

In Deutschland dürfen Minderjährige ab 16 Jahren Alkohol trinken. In Frankreich erst ab 18 Jahren. Also gilt bei einer Freizeit in Frankreich: Alkohol ab 18 Jahren!

Da in diesem speziellen Fall „Frankreich“ noch die Erweiterung „Jedoch ist es Minderjährigen ab 16 Jahren gestattet im Beisein der Eltern oder Großeltern Alkohol zu konsumieren.“ dem Gesetz beigefügt ist und im Rahmen der Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge das Freizeitteam in diesem Fall als „Eltern“ anzusehen ist, gilt: im Beisein der Freizeitleitung ist der Konsum von Alkohol ab 16 Jahren gestattet.

Informationen zum deutschen Jugendschutzgesetz:

<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>

<http://www.jugendschutzaktiv.de/>

Informationen zu den Jugendschutzbestimmungen in einzelnen Ländern gibt es hier:

<http://www.protection-of-minors.eu/index.html>

[http://www.bag-jugendschutz.de/publikationen\\_mda.html#MDA12](http://www.bag-jugendschutz.de/publikationen_mda.html#MDA12)

## Amt für Jugendarbeit

Datum: 22.03.2015

Ansprechpartner:  
**Diakon**  
Thorsten Schlüter

Referate:  
Freizeit- und  
Erlebnispädagogik,  
Kinder- und  
Jugendschutz

Durchwahl:  
02304 755-281  
Mobil:  
0177 32 92 42 7  
Mail:  
thorsten.schlueter@  
afj-ekvw.de

Haus Villigst  
Amt für Jugendarbeit  
Iserlohner Straße 25  
58239 Schwerte

Fon: 02304 755-190  
Fax: 02304 755-248

[www.ev-jugend-westfalen.de](http://www.ev-jugend-westfalen.de)

Unser Büro ist am  
besten erreichbar:  
Mo - Fr 8 bis 12 Uhr  
Mo - Do 13 bis 16 Uhr

Bankverbindungen:  
KD-Bank e.G.  
BLZ: 350 601 90  
Konto: 2000 3000 23  
BIC: GENODED1DKD  
IBAN:  
DE 88 3506 0190 2000 3000 23

Stadtsparkasse  
Schwerte  
BLZ: 441 524 90  
Konto: 4 887